



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59101-591pä/009-2014#009
Datum: 16.10.2015

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 4. Planänderung,
"Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und
Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Teil West"**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2008 für das Vorhaben Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen, km 15,310 bis km 25,200 der Strecke 4813, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 4. Planänderung "Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Teil West"", wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind landschaftspflegerische Maßnahmen, konkret Vermeidungs-, sogenannte CEF- und Gestaltungsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen gewährleistet werden soll; für die unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausnahme erteilt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III, 7 Seiten, vom 10.08.2015	
	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht – Austausch- und Ergänzungsseiten – vom 11.07.2014	
18.1	4. Planänderung, Anhang 3a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil West vom 10.08.2015, 102 Seiten und Bestandskarte in zwei Blättern	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Ergänzungen zur saP-West (4. Planänderung, Anhang 3a) vom 10.08.2015	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Nachkartierung Rebhuhn vom 10.04.2014	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Maßnahmenkonzept für Feldlerche und Rebhuhn, LAP Blühstreifen für Feldlerche und Rebhuhn vom 24.07.2014, 21 Seiten	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Ergänzende Anlage 4a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ergänzung zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz (saP-West) vom 10.08.2015 (10 Seiten)	<i>Nur zur Information</i>
18.2.1.1	Flora und Biotope – Bestand, Maßstab 1:5000, Blatt 1A von 3 vom 10.08.2015	<i>Nur zur Information</i>
18.2.1.1	Flora und Biotope – Bestand, Maßstab 1:5000, Blatt 2B von 3 vom 10.08.2015	<i>Nur zur Information</i>
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5000, Blatt 1A von 3, vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 1
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5000, Blatt 2B von 3, vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 2A
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5000, Blatt 3B von 3, vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 3A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 15,943 bis km 16,435, Maßstab 1:1.000, Blatt 3B von 21 vom 08.07.2014	Ersetzt Blatt 3A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 16,933 bis km 17,825, Maßstab 1:1.000, Blatt 5C von 21 vom 08.07.2014	Ersetzt Blatt 5B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 17,825 bis km 18,716, Maßstab 1:1.000, Blatt 6B von 21 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 6A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 21,168 bis km 22,071, Maßstab 1:1.000, Blatt 10B von 21 vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 10A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 22,071 bis km 22,974 Maßstab 1:1.000, Blatt 11B von 21 vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 11A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 23,877 bis 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 15B von 21 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 15A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 18,800 bis km 19,250, Maßstab 1:1.000, Blatt 18A von 21 vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 18

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 18,400 bis km 18,800, Maßstab 1:1.000, Blatt 19 von 21 vom 07.11.2014	
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 17,800 bis km 18,200, Maßstab 1:1.000, Blatt 20 von 21 vom 10.08.2015	
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 14,500 bis km 15,900, Maßstab 1:1.000, Blatt 21 von 21 vom 10.08.2015	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.08.2015, mit 10 Austauschblättern	Ersetzen 10 Blätter
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 15,943 bis 16,435, Maßstab 1:1.000, Blatt 3B von 24 vom 05.02.2014	Ersetzt Blatt 3A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 17,825 bis 18,716, Maßstab 1:1.000, Blatt 6B von 24 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 6A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 21,168 bis 22,071, Maßstab 1:1000, Blatt 10B von 24, vom 05.02.2014	Ersetzt Blatt 10A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 22,071 bis 22,974, Maßstab 1:1000, Blatt 11B von 24, vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 11A
9.2	Grunderwerb, Lageplan LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 17,825 bis 18,716, Maßstab 1:1.000, Blatt 17A von 24 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 17
9.2	Grunderwerb, Lageplan LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 22,071 bis 22,974, Maßstab 1:1.000, Blatt 20A von 24 vom 10.08.2015	Ersetzt Blatt 20
9.2	Grunderwerb, Lageplan LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 22,974 bis 23,877, Maßstab 1:1.000, Blatt 21B von 24 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 21A
9.2	Grunderwerb, Lageplan LBP-Maßnahmen trassenfern, NBS km 23,887 bis 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 22B von 24 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 22A
9.2.2	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen trassenfern, km 18,800 bis km 19,250, Blatt 1A von 4, Maßstab 1:1000 vom 07.11.2014	Ersetzt Blatt 1
9.2.2	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen trassenfern, km 18,400 bis km 18,800, Blatt 2 von 4, Maßstab 1:1000 vom 08.07.2014	
9.2.2	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen trassenfern, km 17,800 bis km 18,200, Blatt 3 von 4, Maßstab 1:1000 vom 10.08.2015	
9.2.2	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen trassenfern, km 14,500 bis km 15,900, Blatt 4 von 4, Maßstab 1:1000 vom 10.08.2015	
9.2.1	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen „L1204“ trassenfern, km 19,170 bis km 19,180, Blatt 1 von 1, Maßstab 1:1000 vom 05.02.2014	<i>Nur zur Information</i>
3	Bauwerksverzeichnis vom 10.08.2015, 78 Seiten	Ersetzt Anlage 3

A.3 Konzentrationswirkung

Durch diese Entscheidung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.4.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und aus dieser Entscheidung umsetzt, zu konkretisieren. Diese Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit einem Abstimmungsvermerk der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten vorzulegen.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.3 Umsiedlung der Zauneidechse erst nach Funktionskontrolle der Zielflächen

Vor Umsiedlung von Individuen der Zauneidechse ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Zielflächen (C 6) durch die umweltfachliche Bauüberwachung festzustellen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist Gegenstand der Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung.

A.4.4 Monitoring

Die für die Maßnahmen G1, G2 und G3, A 1.2, sowie C1, C2, C3 und C6 vorgesehenen Monitoringberichte sind jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.5 Maßnahme für die Goldammer C4 in der Gemarkung Bernhausen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Ausführung der landschaftspflegerischen CEF-Maßnahme C4 in der Gemarkung Bernhausen die Anforderungen der fachlichen Einschätzung der Gruppe für ökologische Gutachten vom 25.09.2015 umsetzt.

A.4.6 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 20.01.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.4.7 Hinweis

Zur besseren Nachvollziehbarkeit hat die Vorhabenträgerin den Gegenstand der 3. Planänderung in einigen Planunterlagen mit dargestellt. Die 3. Planänderung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart am 03.03.2015 genehmigt. Die Darstellung von solchen Maßnahmen ist nur nachrichtlich und nicht Gegenstand dieser Entscheidung zur 4. Planänderung.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen einschließlich der Naturschutzvereinigungen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit wird angeordnet.

A.7 Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Vorhaben Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen, wurde mit Beschluss vom 30.04.2008 planfestgestellt. Dieser Beschluss ist bestandskräftig. Mit der Durchführung des Plans wurde begonnen, das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Gegenstand der 4. Planänderung ist nun die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans, die sich aus der Ergänzung der Planunterlagen um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den westlichen Teilbereich des Planfeststellungsabschnittes 1.4 ergibt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für den östlichen Teilbereich einschließlich der daraus resultierenden Maßnahmen ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin untersucht, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG speziell im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen das Erfordernis von speziellen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen auf. Daher wird im Rahmen der 4. Planänderung die landschaftspflegerische Begleitplanung um Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen oder Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und CEF-Maßnahmen wie z. B. die Anlage von Blühstreifen, Feldlerchenfenstern oder Heckenstrukturen ergänzt, die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 werden angepasst. In der Folge werden die Ausgleichsmaßnahme A1.2 verringert und die Ausgleichsmaßnahme A4.8 vollständig gestrichen. Zum Schutz der Zauneidechsen sind spezielle Maßnahmen (u. a. Anlage von Habitatflächen, Umsiedlung, Schutzzaun) vorgesehen. Die Einzelheiten der geänderten Planung sind in den Planunterlagen beschrieben.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 02.04.2014, Az. I.GP(3), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 4. Planänderung "Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutz-

rechtlichen Prüfung - Teil West"" beantragt. Der ursprüngliche Antrag ist am 04.04.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen und wurde von der Vorhabenträgerin am 30.07.2014 vollständig ausgetauscht.

Mit Schreiben vom 08.10.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die geänderten und ergänzten Unterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt am 07.11.2014 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.11.2014, Az. 59101-591pä/009-2014#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 12.11.2014 das Benehmen mit folgenden Trägern öffentlicher Belange hergestellt:

- Regierungspräsidium Stuttgart
- Landratsamt Esslingen
- Stadt Ostfildern
- Gemeinde Neuhausen
- Gemeinde Denkendorf

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 12.11.2014 ferner folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Bund), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- NaturFreunde Baden-Württemberg
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) e. V.
- Bund Heimat- und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Falkenorden
- Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Wildschutz Verband e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- NaturFreunde Deutschlands e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.
- Verband deutscher Naturparke e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, Schreiben vom 04.12.2014
2.	Stadt Ostfildern, Schreiben vom 05.12.2014

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Baden-Württemberg, E-Mail vom 11.12.2014

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Gemeinde Denkendorf, Schreiben vom 12.12.2014
3.	Landratsamt Esslingen, Schreiben vom 17.12.2014
4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 09.01.2015 mit Ergänzungen per E-Mail vom 11.06.2015 sowie vom 26.08.2015

Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin mehrfach geänderte und ergänzte Planunterlagen vorgelegt, zuletzt mit Schreiben vom 02.09.2015.

Aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurden die Planunterlagen um die CEF-Maßnahme C 4 ergänzt. Die höhere Naturschutzbehörde hat dem zugrundeliegenden Konzept für die Goldammer ausdrücklich zugestimmt (s. E-Mail vom 26.08.2015). Die Stadt Ostfildern, die Gemeinde Köngen und die untere Naturschutzbehörde des LRA Esslingen haben sich zu der geänderten Planung geäußert und keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen (s. Schreiben der Stadt Ostfildern vom 28.08.2015, Schreiben der Gemeinde Köngen vom 02.09.2015, E-Mail LRA Esslingen vom 01.10.2015). Die Stadt Filderstadt hat sich zu der Maßnahmenergänzung mit Schreiben vom 21.09.2015 zunächst kritisch geäußert, die Bedenken jedoch auch aufgrund einer Modifikation der Planung zurückgenommen (s. E-Mail der Stadt Filderstadt an die Vorhabenträgerin vom 29.09.2015).

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller betroffenen Privatpersonen vor. Die Netze BW GmbH als Betreiberin der vorhandenen Energietrassen hat sich mit Schreiben vom 11.11.2014 und vom 19.03.2015 direkt gegenüber der Vorhabenträgerin geäußert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung beruht auf § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich

bleibt; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, sondern ausschließlich landschaftspflegerische Maßnahmen zum Gegenstand. Diese Maßnahmen dienen der Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens. Die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen artenschutzrechtlichen Ausnahmen und die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermeiden die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung der ohnehin genehmigten Baumaßnahmen.

B.4.2 In der Abwägung zu berücksichtigende Belange

Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Bauvorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der heimischen europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VRL untersucht sowie die dadurch ausgelösten Verbotstatbestände geprüft (BaaderKonzept, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil West vom 10.08.2015 – im Folgenden SAP West). Die durchgeführten Erhebungen sind vollständig, methodisch richtig sowie ausreichend aktuell und führen überdies den plausiblen Nachweis, dass andere als die näher betrachteten Arten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Für die betroffenen Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien wurden jeweils spezielle Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG entwickelt. Soweit die Einhaltung der Verbotsbestimmung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gewährleistet ist, wird eine Ausnahme von der Vorhabenträgerin beantragt und mit dieser Entscheidung gewährt.

Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden mit der SAP West insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. Betroffen von dem geplanten Vorhaben sind das Rebhuhn mit 1 Nachweis, die Feldlerche mit 3 Brutrevieren, die Goldammer ebenfalls mit 13 Brutrevieren sowie einzelne Vorkommen weiterer häufigerer Arten. Die Vorhabenträgerin hat ein Konzept vorgelegt, das die Einhaltung der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens nachvollziehbar belegt. Mit speziellen Bauzeitenregelungen wird die Zerstörung von Gelegen von Brutvögeln vermieden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die vom Vorhaben betroffenen Feldlerchen und Rebhühner werden Blühstreifen (Maßnahmen C2 und C3) zur Aufwertung des vorhandenen Lebensraums angelegt. Die Blühstreifen bieten Rückzugsorte für die Brut der Rebhühner und erweitern das Nahrungsangebot für beide Arten und für die Goldammer. Speziell für die Feldlerchen werden in den Blühstreifen sogenannte Feldlerchenfenster als Angebot für Brutplätze geschaffen (s. Maßnahme C2). Die Pflanzung von Hecken und Waldsäumen in Kombination mit Reisighaufen und Streuobstpflanzungen dient der Goldammer als Ausweichlebensraum (s. Maßnahme C4). Die in der Maßnahme enthaltenen Saumstrukturen und Ansitzwarten bieten Lebensraumrequisiten zur Neubildung von Revieren. Zur Aufrechterhaltung des Nistplatzangebotes im vom Eingriff betroffenen Raum werden künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel (Maßnahme C1) aufgehängt.

Die aktuelle Planung trägt auch der zuletzt mit Schreiben vom 11.06.2015 geäußerten Kritik der höheren Naturschutzbehörde Rechnung. Darin waren Ausgleichsmaßnahmen für insgesamt 13 betroffene Goldammerreviere gefordert sowie ein erhöhter Flächenbedarf für die Arten Feldlerche und Rebhuhn aufgrund der Erfahrungen mit Kompensationsmaßnahmen für die Landesmesse konstatiert worden.

Die geplanten Blühstreifen, auf denen eine spezielle Kräutermischung, die sogenannte Göttinger Mischung, eingesät werden soll, sind grundsätzlich als Lebensraum sowohl für die Feldlerche als auch für das Rebhuhn geeignet (zu den speziel-

len zusätzlichen Maßnahmen für die Feldlerche s. o.). Mit der vorgezogenen Anlage der Ausweichlebensräume ist also gewährleistet, dass die ökologische Funktion der nachweislich von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche und des Rebhuhns im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die von der höheren Naturschutzbehörde geforderte Flächengröße pro Brutpaar steht der jeweiligen Art zur Verfügung.

Speziell für die Goldammer hat die Vorhabenträgerin zusätzliche Maßnahmen vorgesehen (s. Maßnahme C 4). Über die Maßnahme C4 hinaus stehen die speziell für die anderen beiden Arten entwickelten Maßnahmen, die Blühstreifen der CEF-Maßnahmen C2 und C3, auch als Nahrungshabitat für die Goldammer zur Verfügung. Insgesamt können mit dem vorgelegten Konzept die Revierverluste für die Goldammer vollständig kompensiert werden. Diese fachliche Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde ausdrücklich geteilt (s. E-Mail vom 26.08.2015). Die ergänzende Maßnahme C4 war für den Bereich der Gemarkung Bernhausen zunächst von der Stadt Filderstadt unter Hinweis auf Vorkommen des Rebhuhns und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings kritisiert worden. Da die Fläche derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird, stellt die Fläche jedoch keinen aktuellen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings dar und eine direkte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden (s. GÖG – Fachliche Einschätzung vom 25.09.2015). Die Vorhabenträgerin hat mit der vorgelegten Fachstellungnahme ferner aufgezeigt, wie die Belange des Rebhuhns und die Förderung der Falterart durch eine entsprechende Modifikation der Maßnahme auf der Ausführungsebene berücksichtigt werden sollen. Eine negative Beeinflussung der genannten Arten durch die Maßnahme C4 ist danach nicht gegeben (ebd., S. 3). Die Stadt Filderstadt hat ihre Bedenken daraufhin zurückgezogen (s. E-Mail vom 29.09.2015). Die Umsetzung der genannten fachlichen Anforderungen im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.5 aufgegeben.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet der SAP West wurden die Arten Zwergfledermaus (häufig), Rauhaufledermaus (vereinzelt) und Großer Abendsegler (noch vereinzelter) festgestellt; an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes konnte lediglich ein Ruf der Gattung Myotis aufgezeichnet werden.

Quartierpotential wurde im Untersuchungsgebiet nur an einer Stelle und zwar außerhalb des geplanten Rodungsbereichs festgestellt.

Jagdgebiete der Fledermäuse sind in den Streuobstbereichen bei Hagenbrunnen (km 16) und am Denkendorfer Erlachsee vorhanden. Lediglich der Streuobstbestand wird sich unwesentlich verkleinern; in Folge dessen wird es zu sehr geringen Flächenverlusten innerhalb des Jagdhabitats kommen. Der günstige Erhaltungszustand der nachgewiesenen Fledermausarten wird sich deswegen jedoch nicht verschlechtern, eine Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher auszuschließen. Die bestehenden Vegetationsstrukturen entlang der BAB A 8 besitzen nach gutachterlicher Einschätzung keine Funktion als essentielle Jagdhabitats. Bedeutende Jagdgebiete der nachgewiesenen Fledermausarten sind hingegen in den ausgedehnten Streuobstbereichen und Waldbeständen zwischen Scharnhausen und Denkendorf, also außerhalb des Untersuchungsraumes zu finden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes anzunehmenden Quartierfunktionen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen in der Folge des Bauvorhabens bestehen danach nicht.

Die planfestgestellte Pflanzung des Abkommenschutzwalls wäre allerdings geeignet, ein erhöhtes Kollisionsrisiko hervorrufen, da durch die Vegetation Insekten und damit auch Fledermäuse in diesen Bereich gelockt werden. Zur Vermeidung dieses Risikos wird die vorgesehene Bepflanzung des Walls abgeändert (s. Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 3).

Die Unterführung westlich der AS Esslingen wird von Fledermäusen (nachgewiesen wurden Zwergfledermaus und Graues Langohr) genutzt, um von ihren Quartieren in die Jagdbereiche zu gelangen. Die Unterführung bleibt erhalten. Mit der Planung werden spezielle Maßnahmen vorgesehen, die eine erhebliche Störung der Tiere durch die Bauarbeiten ausschließen (s. Vermeidungsmaßnahme V 3).

Zauneidechse

Im Bereich der Anschlussstelle Esslingen wird durch das Bauvorhaben Lebensraum der Zauneidechse in Anspruch genommen; die Gutachter gehen von mindestens 12 betroffenen Individuen aus. Die Planung sieht vor, diese Flächeninanspruchnahme durch die Schaffung entsprechender Ersatzhabitats zu kompensieren, die ebenfalls vorzeitig hergerichtet werden (Maßnahmenfläche C6). Die Tiere sollen aktiv auf diese umgesetzt werden (s. Vermeidungsmaßnahme V6). Ein Rück- oder Zuwandern

von Eidechsen in den Baubereich wird durch einen Reptilienschutzzaun vermieden (Vermeidungsmaßnahme V7). Mit diesen geplanten Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen der Zauneidechse im Bereich der 4. Planänderung ausgeschöpft.

Da sich dennoch aufgrund der Inanspruchnahme der Lebensstätte durch das Bau-
feld das Tötungsrisiko für die Zauneidechsenpopulation in signifikanter Weise erhöhen kann, und schließlich die Umsiedlung und damit das Fangen der Tiere erforderlich sind, lassen sich Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig vermeiden (s. Konfliktbeschreibung im Ausnahmeantrag, SAP West, S.97). Daher wird mit dieser Entscheidung die für die Umsetzung der Planänderung erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme setzt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG voraus, dass

- a) sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist
- b) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- c) die Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt; im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustandes, wie bei der Zauneidechse gegeben, ist Voraussetzung, dass durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Zu a): Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist Teil der Neubaustrecke Stuttgart – Wendlingen – Ulm. Sie ist Bestandteil des „Europäischen Infrastrukturleitplanes“ des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Der von der UIC erarbeitete Leitplan dient den nationalen Eisenbahnen als Planungsgrundlage. Aufgrund der zentralen Lage kommt den ABS und NBS in der Bundesrepublik Deutschland eine wesentliche Bedeutung im Fernverkehrsnetz der europäischen Bahnen zu. Die Eisenbahnrelation Stuttgart – Ulm ist in dem Leitschema ausdrücklich als „geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke“ enthalten. Bereits 1991 wurde mit der Neubaustrecke Mannheim – Stuttgart ein Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes in Betrieb genommen. In Fortführung dieser Strecke ist im Bundesverkehrswegeplan und im Bundeschienenausbaugesetz die gesamte Strecke Stuttgart – Ulm – Augsburg im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Leistungssteigerung des Streckenkorridors

Stuttgart – Ulm einschließlich der Bahnknoten Stuttgart und Ulm/Neu-Ulm ist aus eisenbahnbetrieblichen und verkehrstechnischen Gründen geboten. Deren Bedeutung sowohl für den durchgehenden Fernverkehr als auch für den Nah- und Regionalverkehr erfordert seine Anpassung an die modernen verkehrstechnischen Anforderungen. Bei dem Großprojekt Stuttgart – Ulm handelt es sich um ein überregional bedeutsames Infrastrukturprojekt. Es besteht somit ein zwingendes öffentliches Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens.

Zu b): Zumutbare Alternativen gibt es nicht. Im Bereich der SAP West wurden Individuen der Zauneidechse in fünf Abschnitten nördlich und südlich der BAB A8 nachgewiesen. Durch den planfestgestellten Trassenverlauf ist lediglich ein Vorkommen bei Plan-km 18,1 bis km 18,7 auf der Nordseite der BAB A8 betroffen. Als alternativer Streckenverlauf wäre die Verlegung der Trasse auf die Südseite der BAB A8 denkbar. Damit würde die Bündelung bzw. die Vermeidung einer Lebensraumzerschneidung zwar beibehalten werden, dennoch würde diese Lage ebenfalls eine Zerstörung von Zauneidechsenlebensräumen hervorrufen. Eine solche Flächeninanspruchnahme der südlich exponierten Böschungen und zum Teil auch Streuobstflächen auf der Südseite der BAB A8 würde eine Zerstörung weitaus hochwertigerer Lebensräume für Eidechsen verursachen. Daher stellt ein solcher Trassenverlauf keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG dar. Auch ein Verzicht auf die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens oder eine großräumige Umplanung sind nicht als eine solche Alternative anzusehen.

Zu c): Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse ist auf Landes- wie auf Bundesebene als ungünstig-unzureichend eingestuft. Somit besteht die Anforderung, dass sich dieser Zustand nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden darf. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes kommt es nicht speziell auf den Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens an. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Wenn aber schon die lokale Population nicht beeinträchtigt wird, kann dies auch keine negativen Folgen für das Gesamtvorkommen zeitigen.

Die SAP West ordnet die im westlichen Untersuchungsteilgebiet nachgewiesenen Eidechsen einer lokalen Population zu, die über schmale Ausbreitungskorridore zu

den Eidechsen im östlichen – hier nicht aufgeführten – Untersuchungsteilraum in Verbindung steht. Bei den im Bereich der AS Esslingen betroffenen Eidechsen haben die Gutachter zwei Individuen erfasst, insgesamt wurden im Untersuchungskorridor 14 Eidechsen zu beiden Seiten der BAB A8 erfasst. Aufgrund der Überschneidung ihrer Aktivitätsräume und ihrer potenziellen Austauschkorridore werden diese Tiere gemeinsam mit den kartierten Eidechsen im östlichen Untersuchungsteilraum einer lokalen Population zugeordnet. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Ausbreitungskorridore und potenziellen Lebensräume, die sich außerhalb des Untersuchungsraumes befinden, ist davon auszugehen, dass die lokale Population wesentlich größer als die erfasste Anzahl an Individuen ist.

Die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen werden fachgerecht abgefangen und auf eine zuvor artgerecht gestaltete Ausgleichsfläche verbracht. Ein Zuwandern von anderen Flächen in den Baubereich wird durch entsprechende Schutzvorrichtungen verhindert. Hierdurch ist Gewähr dafür geboten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert; die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Die geplante Herrichtung der Habitats berücksichtigt auch die zuletzt per E-Mail vom 11.06.2015 geäußerte fachliche Anforderung der höheren Naturschutzbehörde. Sie entspricht zudem der Forderung des BUND (s. Stellungnahme vom 11.12.2014), wonach die Steinriegel frostfrei zu gründen sind; dieses Kriterium ist bei der im Maßnahmenblatt C6 vorgesehenen Tiefe von 1 m gewährleistet.

Auf die Kritik des BUND, die Funktionserreichung der Eidechsenumsiedlung sei – ausgehend von LAUFER – erst ein Jahr nach Flächenherstellung möglich, erwidert die Vorhabenträgerin, dass sie nach LAUFER verfahren werde. Die Eidechsenumsiedlung erfolge erst nach einer Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Zielflächen durch die ökologische Baubegleitung (s. DB PSU, Einwendungsbearbeitung vom 05.0.2015). Die Ansaatvorgaben im Maßnahmenblatt C 6 beziehen sich auf LAUFER. Da jedoch die Aussage zur Funktionskontrolle keine Entsprechung im Maßnahmenblatt C 6 findet, die ökologische Funktionsfähigkeit der Zielflächen jedoch Voraussetzung für den Erfolg der geplanten Maßnahme ist, ist die Nebenbestimmung A.4.3 erforderlich und geboten.

Der BUND fordert ferner, den Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach Osten zu erweitern, so dass das Vorkommen des Bibers mit erfasst wird (s. E-Mail vom 11.12.14). Dieser Bereich ist von der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur 6. Planänderung (SAP Ost) abgedeckt und ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung, auch wenn die Maßnahmenplanung diesen Bereich tangiert.

Die Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), s. Nebenbestimmung A.4.1, ist erforderlich, da solche landschaftspflegerischen Maßnahmen Bestandteil des Vorhabens sind, die in den Bauablauf einzuordnen sind oder die einer Konkretisierung bedürfen, weil sie speziellen Anforderungen genügen müssen, die sich auf der Maßstabebene des LBP nicht abbilden lassen. Es ist zweckmäßig, die Vorlage einer bereits abgestimmten LAP anzuordnen, da auf diese Weise in der Regel Zeit und Planungsaufwand gespart werden können.

Die Umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz, s. Nebenbestimmung A.4.2, ist erforderlich und geboten, da die Durchführung von CEF-Maßnahmen vorgesehen ist; ferner sind Vermeidungsmaßnahmen geplant, die zumindest teilweise als nicht standardisierte Maßnahmen vor und für die Bauzeit einzuordnen sind. Diesem Überwachungsbedürfnis hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen durch eine ökologische Baubegleitung Rechnung getragen und versteht diese Baubegleitung – auf Nachfrage des Eisenbahn-Bundesamtes – ausdrücklich als umweltfachliche Bauüberwachung im Sinne des EBA-Umweltleitfadens.

Die von der höheren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 11.06.2015 geforderten Maßgaben zum Monitoring sind jeweils in den Maßnahmenblättern ergänzt worden. Die Vorlage der Monitoringberichte beim Eisenbahn-Bundesamt wird mit dieser Entscheidung festgesetzt (s. Nebenbestimmung A.4.4). Da die Vorhabenträgerin die Fortführung dieser Maßnahmen ausdrücklich in das Ermessen der höheren Naturschutzbehörde stellt, ist die Vorlage der Monitoringberichte auch dort erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.6). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Esslingen hat keine Bedenken vorgetragen, allerdings in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2014 auf die Nebenbestimmungen der Ausgangsentscheidung hingewiesen. Ferner hat es darum gebeten, bei vorgesehenen Eingriffen an Gewässern frühzeitig beteiligt zu werden. Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Genehmigungstatbestände sind nicht Gegenstand dieser Planänderung, soweit keine Änderung erfolgt, bleibt die Ausgangsentscheidung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen unberührt. Die Anmerkung läuft daher ins Leere.

Land- und Forstwirtschaft

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde gemäß § 14 Abs. 3 BNatSchG auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Weitere öffentliche Belange

Die Netze BW GmbH als Betreiberin der vorhandenen Energietrassen hat für den Standort des Mastes Nr. 16 die Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen bei der Ansiedlung der geschützten Arten geltend gemacht. Die genannten Flurstü-

cke in der Gemarkung Köngen (Nr. 4532 und 4533) sind jedoch nicht von dieser Entscheidung betroffen. Ferner hat die Netze BW GmbH für das Flurstück 6017, Gemarkung Denkendorf, geäußert, dass sie bei einem Abstand von 50 m zur Leitungstrasse und zum Maststandort keine Einschränkungen für die Wartung und Maststandortpflege sehe. Die Stromtrasse quert das genannte Flurstück im nördlichen Bereich und auf der gesamten Fläche ist gemäß Anlage 18.2.4 die Anlage von Blühstreifen vorgesehen. Dennoch sind Einschränkungen für die Wartung und Unterhaltung, die über das übliche Maß hinausgehen, aufgrund der Art der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten, die geplanten Feldlerchenfenster halten den geforderten Abstand ein.

Die Gemeinde Denkendorf hat sich im Verfahren mit Schreiben vom 12.12.2014 geäußert und die Planänderung mit Stand November 2014 zur Kenntnis genommen, weitergehende Maßnahmen jedoch abgelehnt. Im Verfahren sind die Planunterlagen um die CEF-Maßnahme C 4 für die Goldammer ergänzt worden. Die neu geplanten Maßnahmenflächen C4 betreffen Liegenschaften in den Gemarkungen Scharnhausen (Stadt Ostfildern), Köngen (Gemeinde Köngen) und Bernhausen (Stadt Filderstadt), und liegen damit außerhalb der Gemarkung Denkendorf. Die zwei Flurstücke innerhalb der Gemarkung Denkendorf waren bereits für landschaftspflegerische Maßnahmen (A 2.3) überplant (s. 1. Planänderung), eine Änderung der Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Die Maßnahmen werden mit der aktuellen Entscheidung lediglich entsprechend an die speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst, eine erneute Beteiligung ist daher nicht erforderlich. Die anderen betroffenen Kommunen haben ausdrücklich keine Bedenken vorgetragen bzw. die Bedenken der Stadt Filderstadt konnten ausgeräumt werden.

Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sogenannten CEF-Maßnahmen sind zusätzliche Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Flächen werden erworben bzw. dinglich gesichert, einige Flächen werden lediglich vorübergehend beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Zustimmungen vorgelegt. Die übrigen zusätzlich beanspruchten Grundstücke liegen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plan-genehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und un-tereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag der Vorhabenträgerin ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst. Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen. Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen) vom 30. April 2008 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zu vermeiden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind bereits vor der Baufeldfreimachung durchzuführen. Eine Verzögerung ihrer Umsetzung wirkte sich mithin unmittelbar verzögernd auf die Baufeldfreimachung und in der Folge auf die Errichtung der Neubaustrecke aus. Infolgedessen geriete die Realisierung des Gesamtprojektes weiter in Verzug.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die von dieser Planänderung betroffenen Dritte haben der Inanspruchnahme der Grundstücke zugestimmt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) keine Gebühren vorgesehen sind.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 16.10.2015
Az.: 59101-591pä/009-2014#009
VMS-Nr.: 3020214 (30)**

Im Auftrag

Rommel

(Dienstsiegel)